



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 306

3. Juli 2024

2174-A

## **Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

**vom 29. Mai 2024, Az. VI4/6865-1/227**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern vom 24. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 164) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Präambel wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“
  - 1.2 Nr. 1.5.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - 1.2.1.1 In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „32 950“ durch die Angabe „34 120“ ersetzt.
      - 1.2.1.2 In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „29 940“ durch die Angabe „31 110“ ersetzt.
      - 1.2.1.3 In Spiegelstrich 3 wird die Angabe „36 330“ durch die Angabe „36 670“ ersetzt.
      - 1.2.1.4 Spiegelstrich 4 wird wie folgt geändert:
        - 1.2.1.4.1 In Unterpunkt 1 wird die Angabe „20 220“ durch die Angabe „20 840“ ersetzt.
        - 1.2.1.4.2 In Unterpunkt 2 wird die Angabe „27 060“ durch die Angabe „27 880“ ersetzt.
        - 1.2.1.4.3 In Unterpunkt 3 wird die Angabe „40 580“ durch die Angabe „41 810“ ersetzt.
        - 1.2.1.4.4 In Unterpunkt 4 wird die Angabe „54 110“ durch die Angabe „55 750“ ersetzt.
    - 1.2.2 In Satz 5 wird die Angabe „533 997“ durch die Angabe „552 240“ ersetzt.
  - 1.3 Nr. 2.5.2.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „32 950“ durch die Angabe „34 120“ ersetzt.
    - 1.3.2 In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „20 639“ durch die Angabe „22 041“ ersetzt.
  - 1.4 Nr. 2.5.3.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „2 381“ durch die Angabe „2 542“ ersetzt.
    - 1.4.2 In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „20 639“ durch die Angabe „22 041“ ersetzt.
  - 1.5 In Nr. 3.5.3 Satz 1 wird die Angabe „51 130“ durch die Angabe „52 810“ ersetzt.
  - 1.6 In Nr. 10 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Christian Schoppik  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.